man bem Betriebenen bas Recht zugesteht, eine genauere Abfaffung der zugestellten Urkunde und überhaupt eine bestimmte Erffarung über die Bebeutung bes Buftellungsattes zu verlangen. Anbers verhält es fich aber beim Arrestvollzuge: Sier wird vom Betreibungsbeamten bie Partei, gegen die als Schuldner er vorgeht, nicht selbständig (wenn auch auf Grundlage eines Begehrens der Gegenwartei) bestimmt; sondern diese Bestimmung findet er in bem Arreftbefehl bereits vor, ber, um überhaupt eine Bollziehung zu ermöglichen, aussagen muß, gegen wen als Arrestschuldner der Arrest bewilligt sei und damit die Bollzugshandlungen fich zu richten haben. Un diese Angabe des Arrestbefehles hat sich bas Amt für die Vollziehung des Arrestes zu halten und darf sich also namentlich nicht beshalb barüber hinwegsetzen, weil ihm der Arreftgläubiger nachträglich genauere Erklärungen barüber abgibt, aegen wen er das Arreftverfahren burchgeführt wiffen will. Ift nun die genannte Angabe, wie hier, so ungenau und vielbeutig, daß fich Gewißheit über ihren wirklichen Sinn nicht gewinnen läßt, so bleibt dem Amte nichts jubrig, als die Vornahme von Arrestvollzugshandlungen abzulehnen und zwar für so lange, bis ber Arrestgläubiger einen im fraglichen Punkte hinreichend be= ftimmt und flar abgefakten Arreitbefehl beibringt.

Darnach ist der Rekurs bezw. die Beschwerde im ersten Punkte, d. h. soweit es sich um das Arrestversahren handelt, teilweise gutzuheißen: nämlich dem Begehren um Aushebung des "Arrestbesehles" Nr. 7 — worunter die Rekurrentin den eigentlichen Arrestbesehl und dessen durch die Arresturkunde im engern Sinne ausgewiesenen Bollzug versteht — soweit zu entsprechen, daß die Verarrestierung des fraglichen Erbbetressnisses durch das Betreibungsamt Seelisberg als derzeit für die Rekurrentin rechtsunwirksam erklärt und die Zustellung der Arresturkunde an sie als ungültig ausgehoben wird.

3. Das Gesagte führt sodann ohne weiteres zur Gutheißung des zweiten Beschwerde= bzw. Refursbegehrens, das auf Aushebung auch des Zahlungsbesehles Nr. 23 lautet. Dieser Zahlungsbesehl bezweckt die Prosequierung des Arrestes und kann deshalb und nur deshalb vom Betreibungsamte Seelisberg als demjenigen des Arrestortes (Art. 52 SchKG) ausgehen. Er wird also dadurch

hinfällig, daß seine gesetzliche Grundlage — ein für die Rekurstentin verbindlicher und ihr gültig eröffneter Arrestvollzug am Arrestorte — nicht mehr vorhanden ist.

4. Aus den gemachten Ausführungen ergibt sich endlich von felbst, daß die andern Erben Aschwanden, die im vorliegenden Beschwerdeversahren nicht mitgewirkt haben, durch die streitigen Amtshandlungen des Betreibungsamtes Seelisberg nicht haben rechtlich verpflichtet werden können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs = und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß der Vollzug des Arrestbesehles Rr. 7 und die Zustellung der Arresturkunde als gegenüber der Rekurrentin ungültig erklärt und der Zahlungs- besehl Rr. 23 aufgehoben wird.

90. Entscheid vom 26. September 1906 in Sachen Bodenheimer und Schubarth.

Wechselbetreibung. Betreibung gegen die Kollektivgesellschafter einer falliten Kollektivgesellschaft, gestützt auf ein Akzept der Gesellschaft. Stellung des Betreibungsamtes und der Aufsichtsbehörden. Art. 808, 564, 568 OR.

I. Am 1. August 1906 wurde über die Kollektivgesellschaft Schubarth & Bodenheimer, deren Mitglieder die heutigen Kesturrenten W. Schubarth und S. Bodenheimer waren, der Konsturs erkannt. Um 4. August erwirkte Thomas Ernst Haller vom Betreibungsamt Baselstadt gegen jeden der Rekurrenten einen Zahlungsbesehl auf Wechselbetreibung (Kr. 12,555 u. 12,556) für einen Forderungsbetrag von 4995 Fr. 50 Cts. Als Forderungsetitel geben die beiden Besehle an: Akzept d. d. 11. Juni 1906 der falliten Firma Schubarth & Bodenheimer im genannten Betrag.

Die Rekurrenten verlangten im Beschwerbewege Aushebung ber zwei Wechselbetreibungen, indem sie anbrachten: Die wechselmäßige Verpflichtung treffe nach Art. 808 OR nur solche, die ben Wechsel unterzeichnet haben, während er hier nicht von den

und Konkurskammer, No 90.

Beschwerdeführern, sondern nur von der Firma unterschrieben worden sei. Die frühern Teilhaber der aufgelösten Gesellschaft seien auch nicht etwa Rechtsnachfolger derselben und also auch nicht insoweit gemäß bundesgerichtlicher Praxis aus der Unterschrift der Firma wechselrechtlich haftbar. Ihre Haftbarkeit beruhenicht auf dem Wechsel, sondern auf gesehlicher Bestimmung (Art. 564 und 568 OR) und sie sei eine bloß subsidiäre, der zwilzrechtlichen Haftbarkeit des Bürgen analoge.

II. Die fantonale Aussichtsbehörde wies mit Entscheiden vom 21. August 1906 die beiden Beschwerden ab, indem sie unter Berusung auf einen von ihr beurteilten Präzedenzfall aussührte: Der Kollektivgesellschafter sei nicht bloß Bürge der Gesellschaft, sondern Mitschuldner aller Gesellschaftsschulden, also auch der Wechselschulden. Durch die Unterzeichnung der Firma auf dem Wechsel werde gleichzeitig der Teilhaber und zwar ebenfalls wechselmäßig verhaftet. Das zu verneinen, liege um so weniger ein Grund vor, als die bundesgerichtliche Praxis die wechselmäßige Gebundenheit auch auf Erben und Geschäftsübernehmer, die doch erst durch ein besonderes Rechtsgeschäft in die Schuld eintreten, ausdehne. Ob die wechselmäßige Haftung des Teilhabers nur auf den Ausfall im Gesellschaftskonkurse sich beziehe, hätten nicht die Aussichter zu entscheiden.

III. Mit ihrem nunmehrigen, rechtzeitig eingereichten Rekurse erneuern S. Bobenheimer und W. Schubarth ihre Beschwerdean= träge vor Bundesgericht.

Die kantonale Auffichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen.

Die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Nach bundesrechtlicher Praxis hat das Betreibungsamt, bei dem ein Begehren um Wechselbetreibung gestellt wird, zu prüsen, ob der vom Gläubiger produzierte Forderungstitel die formellen Ersordernisse eines Wechsels (bezw. Checks) ausweise, wobei allerdings diese Kognition nur eine vorläusige, die desinitive Beurteilung durch den Richter vorbehaltende ist (vergl. NS 31 I Nr. 66 [Sep.=Ausg. 8 Nr. 36] und dortige Zitate).

Vorliegenden Falles steht nun freisich außer Frage, daß die vorgelegte Urkunde alle Requisite eines gültigen Wechsels enthält. Der Streit dreht sich vielmehr darum, ob aus diesem Wechsel eine wechselmäßige Verpstichtung gerade der beiden Schuldner, gegen die Wechselbetreibung verlangt wird, sich ergebe. Die beiden Schuldner verneinen dies deshalb, weil der fragliche Wechsel nicht von ihnen persönlich unterzeichnet sei, sondern nur die Firmaunterschrift der frühern Kollektivgesellschaft trage, deren Teilhaber sie waren. Der Gläubiger stellt sich umgekehrt auf den Standunust, daß diese Firmazeichnung zugleich — derzeitig fällige — Wechselverpslichtungen der beiden Mitglieder persönlich begründet habe.

In Anlehnung an jene Praxis ist nun aber zu sagen, daß auch unter solchen Umständen in entsprechender Weise eine Prüssung des Betreibungsamtes, und im Beschwerdefalle der Aufstätzbehörden, Platz zu greifen hat, daß also diese Amtöstellen die Zulassung der Wechselbetreibung gegenüber dem in Anspruch genommenen Schuldner davon abhängig machen müssen, daß eine Wechselwerpslichtung diesem gegenüber nach vorläufiger Kognition sich als bestehend ansehen läßt.

2. Geht man aber hievon aus, so haben bas Betreibungsamt Baselstadt und die Vorinftang zu Unrecht die gegen die Rekurrenten anbegehrten Wechselbetreibungen als zulässig angesehen. Art. 808 DR nennt alle biejenigen Personen, die von der wechselmäßigen Verpflichtung betroffen werben, und erwähnt babei nur folche, deren Unterschrift auf ber Wechselurkunde fteht. Daß auch andere Personen, die als solche die Urkunde nicht unterzeichnet baben — und dazu gehören die Rollektivgesellschafter, wenn nur die Unterschrift der Firma und nicht ihre eigene auf dem Wechsel steht -, wechselmäßig haften, läßt sich sonach ausbrücklich aus dem Gefetze nicht entnehmen. Es zu bejahen, kann wenigstens im vorliegenden Falle, nach der Art und Weise wie die Haftung des Gesellschafters für die Schulden der Kollettivgesellschaft zivilrechtlich normiert ist (Art. 564 und 568 OR) nicht angehen. Bielmehr scheint angezeigt, es bis auf weiteres zu verneinen und also die Anhebung der verlangten zwei Wechsel= betreibungen zu verweigern. Damit bleibt natürlich bem Rekurs:

gegner die Möglichkeit gewahrt, den Bestand der behaupteten Wechselverpstichtungen der Rekurrenten in der ihm gutscheinenden Weise richterlich zur Anerkennung zu bringen und eventuell darauf gestützt neuerdings um Wechselbetreibung nachzusuchen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Die Returse werden begründet erklärt und damit die beibent angefochtenen Zahlungsbefehle auf Wechselbetreibung aufgehoben.